



Infobrief

„Gesundheitsförderung“

Gesundheitsförderung in Höhe von 600,00 EUR jährlich

Der Arbeitgeber kann seine Mitarbeiter bei Maßnahmen zur Gesundheitsförderung unterstützen.

Pro Jahr können bis zu EUR 600,00 steuer- und sozialabgabenfrei übernommen werden, wenn sie zusätzlich zum regulären Gehalt gezahlt werden und folgende Voraussetzungen gegeben sind:

Voraussetzung

Die Ausgaben, die erstattet werden können, müssen Maßnahmen/Kurse betreffen, die den Anforderungen des Fünften Sozialgesetzbuch (§ 20b SGBV) entsprechen. Das sind in der Regel Angebote zur:

a) Vorbeugung und Reduzierung arbeitsbedingter Belastungen des Bewegungsapparates

wie z. B.: Rückenschule, Wirbelsäulengymnastik, Aqua-Fitness, aber nicht Freizeit- und Breitensportangebote, reines oder überwiegend gerätegestütztes Training

b) Gesundheitsgerechte Verpflegung am Arbeitsplatz

wie z. B.: Ernährungsberatung bestimmter Berufsgruppen, Kurse zur Gewichtsreduktion

c) Förderung individueller Kompetenzen zur Stressbewältigung am Arbeitsplatz

wie z. B.: Stressbewältigungsprogramme, Autogenes Training, Hatha-Yoga, Tai Chi, Qigong aber nicht Meditation, Atemtherapie

d) Reduzierung des Suchtmittelkonsums

wie „Punktnüchternheit“ (Null Promille am Arbeitsplatz), Rauchfrei-Programme

(nur in Verbindung mit einem sich daran anschließenden Kursangebot als direkte gesundheitsfördernde Maßnahme)



Ein Indiz für eine steuerfreie Förderung ist auch, wenn die Krankenkasse die Kurse bezuschusst.

Erstattet werden können auch Kosten im Nachgang, wenn der Kurs in Studios mit zertifizierten Kursen angeboten wurde und, wenn für den Kurs eine Teilnahmebescheinigung als Nachweis ausgestellt wurde.

Steuerfreibetrag in Höhe von monatlich bis EUR 50,00 (Sachbezug)

Der Mitgliedsbeitrag in einem Fitnessstudio kann durch den Arbeitgeber steuer- und sozialversicherungsfrei mit bis zu EUR 50,00 pro Monat bezuschusst werden, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:
Die Zahlung erfolgt zusätzlich zum regulären Gehalt in Form eines Sachbezuges. Der Sachbezug ist gegeben, durch eine zweckgebundene Dienstleistung in Form eines Gutscheins oder eines Firmenmitgliedsvertrages, bei dem der Arbeitgeber den Betrag an das Fitnessstudio direkt zahlt und der Mitarbeiter die darüber hinaus anfallenden Beiträge an das Studio selber trägt.

Weitere Informationen

Bei der Zahlung in Form des Sachbezuges ist zu beachten, dass dieser EUR 50,00 pro Monat beträgt und mit anderen bereits gezahlten Sachbezügen zusammengerechnet wird.

Sollten die Sachbezüge gesamt über EUR 50,00 erreichen, besteht noch die Möglichkeit einer Pauschalversteuerung von 30% plus Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer. Sozialversicherung würde nicht anfallen.

Die Förderung der Gesundheitskurse von EUR 600,00 und die Sachbezugsförderung ist auch gleichzeitig nutzbar.

Auch hier gilt: Dieser Artikel kann eine Beratung durch Ihren Steuerberater nicht ersetzen. Kontaktieren Sie diesen deswegen und holen Sie sich einen auf Ihren Einzelfall zugeschnittenen Rat ein.